



## **SATZUNG**

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen in der Ortschaft Bayerbach und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der gesamten Gemeinde Bayerbach, Landkreis Rottal-Inn (Straßen- und Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Bayerbach erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 600), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (BVBl. S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende Satzung:

---

### **§ 1**

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen und Plätze) in der Ortschaft Bayerbach und erteilt die Hausnummern – erstmalige Erteilung -, Ummummerierung für das Gebiet der gesamten Gemeinde Bayerbach.

### **§ 2**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßenschilder zu dulden.

### **§ 3**

1. Die Hausnummern werden von Amts wegen oder auf Antrag erteilt.
2. Grundstücke oder Gebäude sollen nach der Straßenseite nummeriert werden, an welcher sich ihr Haupteingang befindet.
3. Sofern Straßenzüge noch nicht durchgehend bebaut oder weitere Grundstückseinteilungen möglich sind, kann die Hausnummer vorläufig erteilt werden.

### **§ 4**

Als Hausnummernschilder dürfen nur Schilder mit grünem Grund und weißer Schrift verwendet werden. Diese werden von der Gemeinde einheitlich beschafft und an die Hausbesitzer auf deren Kosten abgegeben.

## **§ 5**

Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit und gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,5 m angebracht werden.

## **§ 6**

Die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten haben die Hausnummernschilder nach Erteilung der Hausnummern bei der Gemeinde abzuholen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

## **§ 7**

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach § 5 und § 6 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

## **§ 8**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bayerbach, den 19.10.1977

gez. Arthur Auer  
Erster Bürgermeister